

# younion

---

## Niederösterreich

### WAHLORDNUNG

der

LANDESGRUPPE NIEDERÖSTERREICH

der

GEWERKSCHAFT YOUNION

(kurz younion NÖ)

im Sinne des § 13 der Geschäftsordnung.

Beschlossen bei der Landeskonferenz am 26.11.2019

## **§ 1**

### **Errichtung von Ortsgruppen**

- (1) Der Ortsgruppenbereich (Gemeinden die eine Ortsgruppe bilden) wird vom Landesvorstand festgelegt.
- (2) In Jeder Ortsgruppe ist ein Ortsgruppenausschuss zu wählen.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt den Wahltermin und den Stichtag. Der Stichtag ist so festzusetzen, dass der Zeitraum bis zum (ersten) Wahltag mindestens 10 Wochen beträgt.

## **§ 2**

### **Zahl der Mitglieder der Ortsgruppenausschüsse**

- (1) In den Ortsgruppenausschuss sind in Ortsgruppen mit

7	bis	30	Ortsgruppenangehörigen	3	Mitglieder
31	bis	60	Ortsgruppenangehörigen	4	Mitglieder
61	bis	90	Ortsgruppenangehörigen	5	Mitglieder
91	bis	120	Ortsgruppenangehörigen	6	Mitglieder
121	bis	150	Ortsgruppenangehörigen	7	Mitglieder

zu wählen. Für je weitere 60 Ortsgruppenangehörige ist ein weiteres Mitglied in den Ortsgruppenausschuss zu wählen, wobei Bruchteile für voll gerechnet werden.

Ein Ortsgruppenausschuss darf jedoch höchstens 35 Mitglieder umfassen.

## **§ 3**

Für jedes Mitglied des Ortsgruppenausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

## **§ 4**

### **Tätigkeitsdauer**

Die Mitglieder der Ortsgruppenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl für die Dauer von fünf Jahren, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes, gewählt. Ihre Funktion endet mit Zusammentritt des neugewählten Ortsgruppenausschusses.

## **§ 5**

### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der younion NÖ die am Stichtag und am Wahltag im Bereiche der Ortsgruppe beschäftigt sind oder im Ortsgruppenbereich ihren Wohnsitz haben oder Mitgliedsbeiträge bezahlen. Tritt in der Zeit zwischen Stichtag und Wahltag(en) eine Änderung der Ortsgruppenzugehörigkeit durch Dienstgeberwechsel ein, so hat über Antrag des Mitgliedes bzw. eines der Wahlausschüsse das Landessekretariat die Streichung aus der einen und Neuaufnahme in die andere Wählerliste durchzuführen.
- (2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe die am Stichtag seit mindestens drei Monaten Mitglied der younion NÖ sind.

## **§ 6**

### **Wahlausschuss**

- (1) Vor jeder Ortsgruppenwahl ist rechtzeitig eine Jahreshauptversammlung abzuhalten und Ort, Zeit und Tagesordnung dem Landessekretariat noch vor der Einberufung bekanntzugeben. Zur Durchführung der Wahl des Ortsgruppenausschusses ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Bei der ersten Wahl des Ortsgruppenausschusses (Neugründung) sind die Mitglieder des Wahlausschusses von der Ortsgruppenversammlung zu wählen. Bei jeder weiteren Wahl sind die Mitglieder des Wahlausschusses vom Ortsgruppenausschuss, aufgrund der Vorschläge der im Ortsgruppenausschuss vertretenen Wählergruppen, nach dem Verhältnisrecht zu bestellen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern, für die auch drei Ersatzmitglieder zu bestellen sind.
- (3) Die Einberufung der Ortsgruppenversammlung, in der die Wahl des Wahlausschusses vorgenommen werden soll, ist vom (von der) Einberufer(in) spätestens zwei Wochen vorher durch Anschlag bekanntzumachen. Vorschläge gem. Abs. (1) für den Wahlausschuss, sind dem (der) Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Ortsgruppenversammlung zu übergeben.

Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt mit Stimmenmehrheit, durch Handerheben der wahlberechtigten Mitglieder, in der Ortsgruppenversammlung.

(4) Wird kein schriftlicher Wahlvorschlag eingebracht, kann der Wahlausschuss aufgrund eines in der Ortsgruppenversammlung mündlich erstellten Antrages, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, von der Ortsgruppenversammlung gewählt werden.

(5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n). Bleibt die Wahl ergebnislos, führt das an Jahren älteste Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz.

## **§ 7 Wählerliste**

(1) Der Wahlausschuss erstellt die Wählerliste, in der alle Mitglieder, die gem. § 5 wahlberechtigt sind, aufzuschreiben haben. Die Wählerliste muss nach Abschluss des Einspruchsverfahrens vom Landessekretariat bestätigt werden.

(2) Die Wählerliste ist spätestens am 38.Tag vor dem (zweiten) Wahltag, ist dies kein Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer Feiertag), dann an dem vorhergehenden Arbeitstag, in allen Gemeinden (Dienststellen) der Ortsgruppe allgemein zugänglich 10 Arbeitstage hindurch zur Einsicht aller in der Ortsgruppe wahlberechtigten Mitglieder aufzulegen.

(3) Gegen die Wählerliste kann jedes im Ortsgruppenbereich beschäftigte oder zahlende, bzw. wohnhafte (Pensionisten(innen), Arbeitslose) wahlberechtigte Mitglied innerhalb der Auflagefrist Einspruch beim (bei der) Vorsitzenden des Wahlausschusses erheben, und zwar sowohl wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter, als auch wegen der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Wahlausschuss hat die Einwendungen gewissenhaft zu prüfen, und wenn er eine beantragte Streichung als begründet erachtet, ist das betreffende Mitglied spätestens am Tag nach der Einlangung der Einwendung zu verständigen, dass es ihm freisteht, sich hierüber beim (bei der) Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am nächsten Arbeitstag schriftlich oder mündlich zu äußern. Über die Einwendungen hat der Wahlausschuss spätestens innerhalb dreier Arbeitstage nach dem letzten Tag der Einwendungsfrist zu entscheiden. Danach ist die Wählerliste richtigzustellen. Offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste kann der Wahlausschuss auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigen.

(5) Der Landesvorstand beschließt über Vorschlag des Landessekretariates, dass einzelne Wähler(innen), für die Beiträge nicht oder nicht in der richtigen Höhe abgerechnet werden, aus dem Wählerverzeichnis zu streichen sind.

(6) Die Entscheidung des Wahlausschusses kann nur mit Anfechtung der ganzen Wahl beim Landesvorstand angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

## **§ 8 Wahlausschreibung**

(1) In der Wahlausschreibung sind mitzuteilen:

- a) Der (Die) Tag(e) der Vornahme der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
- b) der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat;
- c) die Zahl der zu wählenden Ortsgruppenausschussmitglieder (§ 2);
- d) der Ort, wo die Wählerliste eingesehen werden kann;
- e) die Aufforderung, dass Wahlvorschläge schriftlich beim (bei der) Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens

zwei

Wochen vor dem (zweiten) Wahltag eingebracht werden müssen. Ferner die Bestimmung, dass die Wahlvorschläge

mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein müssen, als Ortsgruppenausschussmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind;

- f) die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen werden;
- g) die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 10);
- h) die Vorschrift, wie die Stimmenabgabe zu erfolgen hat (§ 15);
- i) die Bestimmung, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen dem Wahlausschuss einsenden oder durch einen(r) gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten übermitteln können.

(2) Der Wahlausschuss hat die Ausschreibung (Anschlag der Wahlausschreibung) so zeitgerecht vorzunehmen, dass zwischen der Ausschreibung und dem Tag der Wahl (zweiter Wahltag) mindestens acht Wochen liegen.

(3) Die Wahlausschreibung ist in allen zur Ortsgruppe gehörigen Gemeinden derart anzuschlagen, dass alle Wahlberechtigten von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können.

## § 9

### Wahlvorschlag

- (1) Wählergruppen, die Wahlwerber(innen) aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem (zweiten) Wahltag, beim (bei der) Vorsitzenden des Wahlausschusses einzubringen, der (die) den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen hat. Die Einbringungsfrist endet um 15.00 Uhr.
- (2) Der Wahlvorschlag muss
  - a) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern(innen), als Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind, enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums; der (die) Wahlwerber(in) muss nach § 5 wählbar sein;
  - b) eine(n) der Unterzeichneten als Vertreter(in) des Wahlvorschlages anführen, andernfalls der (die) Erstunterzeichnete als Vertreter(in) gilt;
  - c) mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Mitgliedern unterfertigt sein, als Ortsgruppenausschussmitglieder (ausschließlich Ersatzmitglieder) zu wählen sind;
  - d) die Zustimmung (Unterschrift) der Wahlwerber(innen) zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beinhalten.
- (3) Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden.
- (4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

## § 10

### Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss hat die innerhalb der Einbringungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem (der) Vertreter(in) des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von zwei Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer Feiertage) zu setzen. Der Wahlausschuss hat über die Zulassung des Wahlvorschlages binnen dreier Arbeitstage (Montag bis Freitag, außer Feiertage) zu entscheiden.
  - (1a) Änderungen im Wahlvorschlag sind vom (von der) Vertreter(in) des Wahlvorschlages spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Wahlhandlung, dem Wahlausschuss mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von Wahlwerbern(innen) müssen von sämtlichen wahlberechtigten Mitgliedern, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben sein.
  - (1b) Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages durch den (die) Vertreter(in) des Wahlvorschlages ist bis zum Beginn der Wahlhandlung möglich. Die Zurückziehung muss von allen auf dem Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber(innen) unterzeichnet sein.
- (2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keine(n) einzige(n) wählbare(n) Wahlwerber(in) enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. (1) erfolglos geblieben ist.
- (3) Wahlwerber(innen), denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlausschuss aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. (1) durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen.
- (4) Erscheint ein(e) Wahlwerber(in) in mehreren Wahlvorschlägen auf, ist diese(r) vom (von der) Vorsitzenden des Wahlausschusses binnen zweier Arbeitstage (Montag bis Freitag, außer Feiertage) aufzufordern, sich bis zu dem der Aufforderung folgenden Arbeitstag, zu entscheiden, auf welchen Wahlvorschlag er (sie) kandidiert. Aus dem (den) anderen Wahlvorschlägen ist er (sie) zu streichen. Entscheidet er (sie) sich nicht, so ist er (sie) aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge können nur im Wege einer Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

(6) Wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reicht der einzige Wahlvorschlag nicht aus, um den Ortsgruppenausschuss mit mindestens zwei Drittel der vorgesehenen Mitglieder zu besetzen, so ist das Wahlverfahren vom Wahlausschuss mittels einer neuen Wahlausschreibung unverzüglich von neuem einzuleiten.

(7) Die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem (zweiten) Wahltag an der in der Wahlausschreibung bezeichneten Stelle (§ 8) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen oder anzuschlagen.

#### **§ 11 Wahlvorbereitung**

Die Wahlhandlung findet an den vom Landesvorstand festgelegten Tag(en), zu der (den) in der Wahlausschreibung festgelegten Zeit(en) und an dem in ihr angegebenen Ort(en), statt.

#### **§ 12 Wahlkommissionen**

(1) Wird in der Wahlausschreibung bestimmt, dass die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat, so ist vom Wahlausschuss für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, entsprechend den Bestimmungen des § 6 Abs. (1) und (2), eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Wahlberechtigten besteht. Hierbei ist eines der Mitglieder als ihr(e) Vorsitzende(r) zu bezeichnen. Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(2) Der Wahlkommission stehen hinsichtlich der Wahlhandlung die gleichen Befugnisse und Aufgaben zu, wie dem Wahlausschuss.

#### **§ 13 Wahlzeugen**

Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde und jede im Landesvorstand vertretene Fraktion ist befugt, für jeden Wahlort dem Wahlausschuss höchstens zwei Wahlzeugen(innen) zu bezeichnen, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlung zu beaufsichtigen.

Von einer Fraktion namhaft gemachte Wahlzeugen(innen), die nicht im Ortsgruppenbereich wohnhaft sind, haben nur Zutritt zum Wahllokal, wenn sie einen vom Landessekretariat ausgestellten Eintrittsschein vorweisen können.

#### **§ 14 Stimmzettel**

Der Stimmzettel hat aus weißem Papier im Format von 14,5 bis 15,5 cm mal 9,5 bis 10,5 cm zu bestehen.

#### **§ 15 Stimmabgabe**

(1) Der Wahlausschuss überprüft vor Beginn der Wahlhandlung ob die Wahlurne leer ist; er hat dafür zu sorgen, dass eine, im Bedarfsfalle mehrere, Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des (der) Wählers(in) bei der Stimmabgabe verhindert.

(2) Die Wahl wird, soweit im § 16 nichts anderes bestimmt wird, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Jede(r) Wähler(in) hat eine Stimme.

(3) Die Wahl ist geheim. Jede(r) Wähler(in) tritt vor den Wahlausschuss, nennt seinen (ihren) Namen und erhält vom (von der) Vorsitzenden einen undurchsichtigen, leeren Umschlag und auf Verlangen einen leeren Stimmzettel. Der (Die) Wähler(in) hat sich hierauf in die Wahlzelle zu begeben, legt den ausgefüllten Stimmzettel in den Umschlag, tritt dann aus der Zelle und übergibt den geschlossenen Umschlag dem (der) Vorsitzenden, der (die) ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des (der) Wählers(in) und Beisetzung der Nummer des Abstimmungsverzeichnisses kenntlich zu machen. Ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste ist zu führen.

(4) Im Zweifel hat der (die) Wähler(in) seine (ihre) Identität in geeigneter Weise (durch Urkunden, Zeugen(innen) und dergleichen) nachzuweisen.

(5) Der (Die) Wähler(in) kann seine (ihre) Stimme gültig für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Er (Sie) kann den Wahlvorschlag entweder durch Aufschrift (§ 9) oder durch Angabe eines (einer) oder mehrerer Wahlwerber(innen) des Wahlvorschlages bezeichnen.

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er den Bestimmungen des § 14 nicht entspricht, wenn er auf verschiedene Wahlvorschläge lautet, oder wenn er andere, als die in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber(innen) enthält. Wenn ein Umschlag mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel enthält, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, sind alle ungültig. Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf denselben Wahlvorschlag, so sind sie als einziger Stimmzettel zu zählen.

## **§ 16**

### **Stimmabgabe bei Abwesenheit (Vollmachtswahl)**

(1) Wahlberechtigte die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihre Stimmzettel dem Wahlausschuss einsenden oder durch eine(n) gehörig ausgewiesene(n) Bevollmächtigte(n) dem Wahlausschuss übergeben. Der Stimmzettel muss sich in einem geschlossenen, jedoch nicht zugeklebten Umschlag befinden, wobei der Umschlag selbst, zur Wahrung des Wahlheimnisses, keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des (der) Wählers(in) schließen lassen. Dieser Umschlag ist in einen zweiten Umschlag, der zugeklebt werden muss, zu legen. Zum Zeichen der Zustimmung des (der) Vollmachtswählers(in) hat diese(r) auf dem zweiten Umschlag zu unterschreiben.

(2) Die Einsendung des verschlossenen Umschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit, beim Wahlausschuss einlangt; nach diesem Zeitpunkt einlangende Stimmzettel sind ungültig.

(3) Der Wahlausschuss vermerkt in der Wählerliste bei den Wählern(innen), die den Stimmzettel fristgerecht eingesendet haben, diese Tatsache, streicht die Namen der Wähler(innen) in der Wählerliste ab und öffnet den äußeren zugeklebten Umschlag, entnimmt diesem den geschlossenen Umschlag und legt diesen uneröffnet in die Wahlurne. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis einzutragen, die Vollmacht ist vom Wahlausschuss zu den Wahlakten zu nehmen.

## **§ 17**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Die Stimmabgabe ist vom Wahlausschuss mit dem Ablauf der in der Wahlausschreibung dafür festgesetzten Zeit (§ 8) für beendet zu erklären.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe mischt der Wahlausschuss die in der Wahlurne befindlichen Umschläge, entleert sodann die Wahlurne, zählt die Anzahl der Umschläge und stellt die Übereinstimmung ihrer Anzahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler(innen) fest. Sodann öffnet der Wahlausschuss die Umschläge, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel - § 15 Abs. (6) - stellt die Zahl der ungültigen Stimmen fest, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen, ordnet die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen und stellt die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen fest.

(3) In den Fällen des § 12 übergibt die Wahlkommission die versiegelte Wahlurne und die Wahlakten unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe dem Wahlausschuss, der das Wahlergebnis ermittelt.

(4) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Ortsgruppenausschussmitglieder wird mittels der Wahlzahl ermittelt. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander aufgeschrieben, unter jede dieser Summen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn vier Ortsgruppenausschussmitglieder zu wählen sind die viertgrößte, bei fünf Ortsgruppenausschussmitgliedern die fünftgrößte, usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(5) Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf eine Mitgliederstelle den gleichen Anspruch haben, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmzahl entscheidet das Los.

(6) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Bewerber(innen) werden nach der Reihe ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen zugeteilt.

(7) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern der Ortsgruppenausschussmitglieder folgenden Wahlwerber(innen) gelten als Ersatz für diese Mitglieder. Das Nachrücken auf freiwerdende Mitgliederstellen ergibt sich aus der Reihenfolge des jeweiligen Wahlvorschlages.

## **§ 18 Wahlakten**

Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Wahlausschuss eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu fertigen ist. Die Wahlakten (Wahlausschreibung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig ist, sind die Wahlakten vom Wahlausschuss dem (der) Ortsgruppenvorsitzenden zu übergeben, der (die) sie bis zur Beendigung seiner (ihrer) Tätigkeitsdauer aufzubewahren hat.

## **§ 19 Verkündung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Gewählten sind vom Wahlausschuss unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der (die) Gewählte nicht binnen drei Arbeitstagen, dass er (sie) die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.
- (2) Lehnt er (sie) die Wahl ab, so tritt das nach Vorschrift des § 17 Abs. (8) berufene Ersatzmitglied an seine (ihre) Stelle.
- (3) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in den der Ortsgruppe angehörenden Gemeinden kundzumachen und dem Landessekretariat der younion NÖ schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle Änderungen in der Zusammensetzung des Ortsgruppenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer.

## **§ 20 Anfechtung der Wahl**

- (1) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe, den Wahlzeugen(innen) oder von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe beim Wahlausschuss angefochten werden.
- (2) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich auszufertigen und dem (der) Beschwerdeführer(in) nachweislich zuzustellen.
- (3) Gibt der Wahlausschuss der Anfechtung binnen einer Woche nach Beendigung der Einspruchsfrist nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde beim Landesvorstand younion NÖ zulässig, der endgültig entscheidet.

## **§ 21 Ungültigkeit der Wahl**

- (1) Die Wahl einer Ortsgruppe ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens, insbes. § 7 Abs. (5) verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Eine Beeinflussung des Wahlergebnisses ist vor allem dann anzunehmen, wenn ohne die gerügten Vertrauensmängel eine andere Zusammensetzung der Ortsgruppe zustande gekommen wäre.
- (2) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn sie zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

## **§ 22 Fristen für die Konstituierung**

Die Ortsgruppenausschüsse haben sich innerhalb von vier Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses zu konstituieren.

## **§ 23 Wahl des Bezirksgruppenausschusses**

- (1) Der Bezirksgruppenausschuss wird auf einer vom (von der) Bezirksvorsitzenden einberufenen Bezirkskonferenz gewählt, an der alle gewählten Ortsgruppenfunktionäre(innen) teilnahmeberechtigt sind. Der (Die) Vorsitzende und seine (ihre) Stellvertreter(innen) sind von der Bezirkskonferenz zu wählen. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmberechtigten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Zeit nicht gegeben, so findet die Konferenz 30 Minuten später, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, statt.
- (2) Der Bezirksgruppenausschuss wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Bezirkskonferenz ist bis spätestens 10 Wochen nach der Wahl einzuberufen.

## **§ 24**

### **Zahl der Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses**

(1) In die Bezirksgruppenausschüsse sind zu wählen:

In Bezirken bis zu 150 Wahlberechtigten, 10 Mitglieder;  
in Bezirken mit 151 bis 200 Wahlberechtigten, 12 Mitglieder;

für je weitere 70 Wahlberechtigten um ein Mitglied mehr, wobei Bruchteile von 70 für voll gerechnet werden.  
Jede Ortsgruppe hat Anspruch auf mindestens eine(n) Vertreter(in) im Bezirksgruppenausschuss. Die Anzahl der Mitglieder des Bezirksgruppenausschusses darf 35 nicht übersteigen.

(2) Für die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksgruppenausschüsse ist die Anzahl der Mitglieder maßgebend, die am Stichtag im Bezirksgruppenbereich bei der Landesgruppe gemeldet sind.